

# Bürgermeisteramt Gutach im Breisgau -Beschlussvorlage-



Amt, Sachbearbeiter, Geschäftszeichen: Rechnungsamt, Anna Schäfer		Datum: 14.04.2020
<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	des: (Gremium) Gemeinderates	am: <b>28.04.2020</b>
<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung		
Tagesordnungspunkt:  Wertgrenze für die Aufnahme von Gütern in das Anlagevermögen ab 01.01.2018 (Änderung Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2017)		Anlage-Nr.:  <b>4</b>

## Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 21.11.2017 wurde unter Punkt 3 (siehe Anlage 1/Anlage 2) die Wertgrenze für Anlagegüter auf 810,00 Euro festgelegt.

Durch das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechtsüberlassungen (RÜbStG) wurde in § 6 Einkommensteuergesetz (EStG) die Wertgrenze für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von 410,00 Euro auf 800,00 Euro festgesetzt.

Somit gilt für Betriebe gewerblicher Art die Wertgrenze von 800,00 Euro.

Gemäß § 38 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) kann eine Kommune unterschiedliche Wertgrenzen für den hoheitlichen Bereich (bis 1.000,00 Euro) und für Betriebe gewerblicher Art (seit 01.01.2018 800,00 Euro) festlegen.


Es empfiehlt sich die Wertgrenzen für den hoheitlichen Bereich und für Betriebe gewerblicher Art einheitlich festzulegen. Unterschiedliche Wertgrenzen sind anfällig für Verwechslungen bzw. weisen ein dementsprechendes Fehlerpotential auf.

Im Steuerrecht bzw. für Betriebe gewerblicher Art liegt die Rechtsgrundlage im Einkommensteuergesetz. Für den hoheitlichen Bereich obliegt die Entscheidung gem. § 38 Abs. 4 GemHVO dem Bürgermeister, da die Festsetzung der Wertgrenze für Anlagegüter allerdings im November 2017 vom Gemeinderat beschlossen wurden sollte die Änderung von 810,00 Euro auf 800,00 Euro nun auch vom Gemeinderat entschieden werden.

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Wertgrenze für die Aufnahme von Gütern in das Anlagevermögen ab 01.01.2018 auf 800,00 Euro festsetzen.



<h2>Bürgermeisteramt</h2> <h3>Gutach im Breisgau</h3> <h4>-Beschlussvorlage-</h4>		
Amt, Sachbearbeiter, Geschäftszeichen: Rechnungsamt, Martina Joos		Datum: 09.11.2017
<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	des: (Gremium) Gemeinderates	am: <b>21.11.2017</b>
<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung		
Tagesordnungspunkt: Entscheidungen im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)		Anlage-Nr.:

### Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 21.10.2014 aufgrund gesetzlicher Vorgaben beschlossen, das Rechnungswesen der Gemeinde Gutach von der Kameralistik auf die Kommunale Doppik umzustellen und hierfür die Software „dvv.Finzen Kommunale Doppik SMART“ der Kommunalen Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) einzusetzen.

Dazu sind noch folgende Entscheidungen vom Gemeinderat zu treffen:

#### 1. Einteilung der Teilhaushalte

Durch die Verwendung der Software der Kommunalen Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) „dvv. Finanzen Kommunale Doppik SMART“ ist die Einteilung der Teilhaushalte nach Produkten wie folgt vorgegeben:

Teilhaushalt 1 Innere Verwaltung  
 Teilhaushalt 2 Dienstleistungen und Externe Produkte  
 Teilhaushalt 3 Allgemeine Finanzwirtschaft

Hierzu wurden den Gemeinderatsmitgliedern in der Sitzung vom 19.09. bereits Übersichtsdigramme ausgehändigt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die drei Teilhaushalte wie oben genannt festzusetzen.

#### 2. Wahrnehmung des Wahlrechts auf Verzicht der Einstellung der Investitionszuschüsse in die Eröffnungsbilanz

Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz kann gem. § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO verzichtet werden. Damit müssen solche gegebenen Zuschüsse nicht aktiviert und abgeschrieben werden, was den Haushaltsausgleich erleichtert.

Deshalb wird vorgeschlagen die Investitionszuschüsse nicht in die Eröffnungsbilanz einzustellen.

### 3. Festsetzung der Wertgrenze für Anlagegüter

Zum 01.01.2018 können die Wertgrenzen für die Aufnahme von Neuanschaffungen in das Anlagevermögen und somit die Bilanz der Gemeinde von bisher 410 € auf 810 € bzw. 1000 € erhöht werden, wobei für BgA's und Eigenbetriebe die Grenze von 810 € maßgebend ist. Somit könnten auch Mehraufwendungen für die ab 01.01.2018 vorgeschriebene Erwirtschaftung der Abschreibungen vermieden werden. Deshalb wird empfohlen die Wertgrenze ab 01.01.2018 auf 810 € festzusetzen.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat legt die genannten drei Teilhaushalte fest.
2. Der Gemeinderat nimmt das Wahlrecht gem. § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO wahr und verzichtet in der Eröffnungsbilanz auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO..
3. Die Wertgrenze für die Aufnahme von Gütern in das Anlagevermögen wird ab 01.01.2018 auf 810 € begrenzt.

# Anlage 2

Die letzte Gebührenanpassung fand im Jahr 2012 mit 1,60 €/m<sup>3</sup> auf 1,80 €/m<sup>3</sup> statt. Auch bei den Wassergebühren gilt der Grundsatz, dass in 5 Jahren Überschüsse oder Fehlbeträge abzubauen sind. Eine weitere Anpassung der Gebühr ist derzeit nicht erforderlich. Der kalkulatorische Zinssatz wird auch hier auf 3,2 % festgeschrieben bzw. beibehalten.

GR Oswald bedankt sich bei Herrn Adam und der Verwaltung für die gute geleistete Arbeit.

BM Singler bittet das Gremium um Abstimmung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Kenntnisnahme des Entwurfs zum Haushaltsplan 2018 mit dem Abschnitt 8150 incl. der sich hieraus ableitenden Versorgungs- und Grundgebühren sowie die Feststellung des kalkulatorischen Zinssatz von 3,2 % und die Verrechnung von Fehlbeträgen bzw. Überschüssen aus den Vorjahren.

## 9. Entscheidungen im Rahmen der Einführung des „Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen“ - Beschlussfassung - Anlage 7

Frau Joos erläutert kurz den Sachverhalt und verweist auf die entsprechende Vorlage. Die Umstellung vom Kameralist auf die Kommunale Doppik wurde vom Gemeinderat im Oktober 2014 beschlossen. Hierzu ist es notwendig, den Haushalt in 3 Teilhaushalte zu untergliedern.

1. Innerer Verwaltung
2. Dienstleistungen und Externe Produkte
3. Allgemeine Finanzwirtschaft

Hierüber muss der Gemeinderat abstimmen.

Der Gemeinderat hat darüber hinaus die Wahlmöglichkeit nach der GemHVO, ob man auf die Einstellung der Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet. Für den Haushaltsausgleich wird dies seitens der Verwaltung empfohlen.

Als letztes muss der Gemeinderat noch über die neue Wertgrenze bei Anschaffungen von bis zu 810,00 € bzw. 1.000,00 € abstimmen. Bisher lag diese Grenze bei 410,00 €.

GR´tin Bucher möchte wissen, wo genau die neue Wertgrenze von 810,00 € den steht.

Frau Joos antwortet, dass dies dem Leitfaden zu der Bilanzierung zu entnehmen ist.

BM Singler bittet den Gemeinderat um Abstimmung.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufteilung des Haushalts in 3 Teilhaushalte.**

**Der Gemeinderat nimmt das Wahlrecht nach § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO wahr und verzichtet in der Eröffnungsbilanz auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse.**

**Der Gemeinderat beschließt die Wertgrenze bei Neuanschaffung ab 01.01.2018 auf 810,00 € zu begrenzen.**

**BM Singler schließt die öffentliche Sitzung.**

Hält die Kommune lediglich einen Miteigentumsanteil, so ist der prozentuale Wert (Anteil) der AHK in der Bilanz auszuweisen.

Bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) sind unabhängig von der Bilanzierung nach Haushaltsrecht für Zwecke der Steuererklärung die Vorschriften des Steuerrechts zu beachten (insbesondere § 6 EStG).

§ 38 Abs. 4 GemHVO lässt ausdrücklich zu, innerhalb einer Kommune unterschiedliche Wertgrenzen für den hoheitlichen Bereich (bis 1.000 €) und für Betriebe gewerblicher Art (derzeit 410 €, ab 01.01.2018 800 €<sup>2</sup>) festzulegen.

Haushaltsrechtlich ist die Bildung eines Sammelpostens (150 € – 1.000 €) im Sinne des § 6 Abs. 2a EStG mit einer Abschreibung über fünf Jahre nicht zulässig.

Bewegliche Gegenstände bis zu der nach § 38 Abs. 4 GemHVO vom Bürgermeister festgelegten Wertgrenze sind grundsätzlich als Aufwand auszuweisen; jedoch können diese Gegenstände im Rahmen der notwendigen Erstaussstattung in Zusammenhang mit Baumaßnahmen aktiviert werden (§ 46 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 GemHVO). Aktiviert werden können bewegliche Gegenstände des Sachvermögens. Darunter fallen nicht Verbrauchsgüter wie zum Beispiel Sanitärartikel, Reinigungsmittel, Reagenzgläser, Bastelmaterial. Diese müssen zwingend als Aufwand ausgewiesen werden (Kontengruppe 42 und 44).

### ☞ Beispiele

Es können im Rahmen eines Schulhausneubaus die neuen Tische und Stühle in einem Anlagenstammsatz zusammengefasst werden und entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Gleiches gilt für die EDV-Ausstattung und für Geschirr und Besteck. Entscheidend für die Zusammenfassung ist die jeweilige Nutzungsdauer.

Beim Neubau eines Kindergartens können in gleicher Weise angeschaffte Spiele und Spielsachen in einem Anlagenstammsatz aktiviert und abgeschrieben werden.

Alternativ können die beweglichen Gegenstände des Sachvermögens unterhalb der nach § 38 Abs. 4 GemHVO festgelegten Wertgrenze aktiviert und sofort abgeschrieben werden.

<sup>2</sup> Geändert durch Art. 1 Nr. 4 a) des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen, BGBl. I Nr. 43 vom 4.07.2017

